

# Amtliches Mitteilungsblatt



Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät

## Geschäftsordnung

der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen  
Fakultät

---

Herausgeber: Der Präsident der Humboldt-Universität zu Berlin  
Unter den Linden 6, 10099 Berlin

**Nr. 04/2015**

Satz und Vertrieb: Stabsstelle Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

**24. Jahrgang/28. Januar 2015**

---



# Geschäftsordnung der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät

Gemäß § 17 Abs. 4 Verfassung der Humboldt-Universität zu Berlin (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 47/2013) hat der Fakultätsrat der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin am 21. Januar 2015 nachfolgende Geschäftsordnung beschlossen.

## 1. Allgemeines

### 2. Mitglieder, Vorsitz, Abweichung

- § 1 Mitglieder, Teilnehmerinnen und Teilnehmer mit Rede- und Antragsrecht
- § 2 Vertretung
- § 3 Mandatsbeendigung
- § 4 Vorsitz
- § 5 Auslegung der Geschäftsordnung und Abweichung

### 3. Sitzungen, Anträge, Anfragen

- § 6 Termin, Dauer, Turnus
- § 7 Einladung und Vorbereitung der Sitzungen
- § 8 Tagesordnung, Vorlagen, Protokoll
- § 9 Öffentlichkeit
- § 10 Durchführung der Sitzungen
- § 11 Anträge zur Geschäftsordnung
- § 12 Anfragen

### 4. Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung, Abstimmung

- § 13 Beschlussfähigkeit
- § 14 Beschlussfassung
- § 15 Abstimmung

### 5. Sondervotum, Suspensives Gruppenveto, Interessenausgleich

- § 16 Sondervotum
- § 17 Suspensives Gruppenveto
- § 18 Interessenausgleich

### 6. Kommissionen

- § 19 Kommissionen der Fakultät
- § 20 Kommission für Lehre und Studium
- § 21 Kommission für Haushalt und Planung

### 7. Schlussbestimmungen

- § 22 Änderungen und Ergänzungen
- § 23 Inkrafttreten

## 1. Allgemeines

Die Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät ist eine organisatorische Grundeinheit der Humboldt-Universität zu Berlin gem. § 14 HU Verfassung. Sie gliedert sich in folgende Institute: das Institut für Chemie, das Geographische Institut, das Institut für Informatik, das Institut für Mathematik und das Institut für Physik.

Zusammensetzung, Aufgaben und Arbeitsweise des Dekanats richten sich nach §§ 18-21 HU Verfassung. Das Dekanat beschließt, wer die Dekanin oder den Dekan im Fall seiner oder ihrer Abwesenheit vertritt. Dekanatssitzungen sind nicht

öffentlich. Es wird ein Beschlussprotokoll erstellt. Zu Beginn einer Amtszeit beschließt der Fakultätsrat, welche Angelegenheiten dem Dekanat für die Dauer der Amtszeit übertragen werden.

Der Fakultätsrat der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät gibt sich zur Gestaltung seiner Tätigkeit und der von ihm bestimmten Ausschüsse und Kommissionen die nachfolgende Geschäftsordnung.

## 2. Mitglieder, Vorsitz, Abweichung

### § 1 Mitglieder, Teilnehmerinnen und Teilnehmer mit Rede- und Antragsrecht

(1) Dem Fakultätsrat gehören an:

Als Mitglieder:

- 10 Professorinnen/Professoren,
- 3 akademische Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter,
- 3 Studierende,
- 3 Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter in Technik, Service und Verwaltung.

Als Teilnehmerinnen oder Teilnehmer mit Rede- und Antragsrecht:

- die Mitglieder des Präsidiums der Universität oder von ihnen Beauftragte,
- die Geschäftsführenden Direktorinnen oder Direktoren der Institute,
- Mitglieder des Dekanats,
- die Vorsitzenden der Kommissionen des Fakultätsrates bei Tagesordnungspunkten, die die Arbeit der Kommissionen betreffen,
- eine Vertreterin oder ein Vertreter der zuständigen Organe der Studierendenschaft sowie eine Vertreterin oder ein Vertreter des für das jeweils betroffene Fach zuständigen Organs der Studierendenschaft,
- ein Mitglied der Personalvertretung,
- die Frauenbeauftragte der Fakultät oder ihre Vertreterin.

(2) Bei Entscheidungen des Fakultätsrats über Berufungsvorschläge, Habilitationen sowie Promotions- und Habilitationsordnungen regelt sich die stimmberechtigte Mitwirkung weiterer Professorinnen oder Professoren nach § 16 (5) HU Verfassung.

(3) Der Fakultätsrat kann weitere Personen zu einzelnen Tagesordnungspunkten beratend heranziehen.

## § 2 Vertretung

Die stimmberechtigten Mitglieder gemäß § 1 (1) können sich im Fall ihrer Verhinderung vertreten lassen. Vertreterin oder Vertreter ist jeweils die Kandidatin oder der Kandidat auf dem Wahlvorschlag mit der nächstgeringeren Stimmen-

zahl (§ 18 (1) HUWO). Die Verhinderung ist im Dekanat der Fakultät anzuzeigen. Die Mitglieder haben selbst für ihre Vertretung zu sorgen.

### § 3 Mandatsbeendigung

Die Mitglieder und deren Vertreterinnen oder Vertreter sind verpflichtet, die Niederlegung des Mandats der oder dem Vorsitzenden des örtlichen Wahlvorstandes und dem Dekanat gemäß § 18 (2) HUWO unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

### § 4 Vorsitz

(1) Die Dekanin oder der Dekan leitet die Sitzungen des Fakultätsrats. Im Fall der Verhinderung wird sie oder er durch ein Mitglied des Dekanats vertreten.

(2) Die Dekanin oder der Dekan beruft als Vorsitzende oder Vorsitzender des Fakultätsrats die Sitzungen ein, schlägt die Tagesordnung vor, leitet die Verhandlungen und führt die Beschlüsse des Fakultätsrats aus. Über Vorlagen und die Ausführung der Beschlüsse hat die Dekanin oder der Dekan dem Fakultätsrat regelmäßig und in angemessener Frist zu berichten.

(3) Die Dekanin oder der Dekan unterrichtet die Mitglieder in allen zum Aufgabenbereich des Fakultätsrats gehörenden Angelegenheiten und gibt ihnen auf Verlangen Auskunft.

### § 5 Auslegung der Geschäftsordnung und Abweichung

(1) Über die während einer Sitzung auftretenden Zweifel hinsichtlich der Auslegung der Geschäftsordnung entscheidet die oder der Vorsitzende. Eine grundsätzliche, über den Einzelfall hinausgehende Auslegung einer Vorschrift dieser Geschäftsordnung trifft der Fakultätsrat durch Beschluss.

(2) Eine Abweichung von den Vorschriften der Geschäftsordnung ist im Einzelfall nur zulässig, wenn kein stimmberechtigtes Mitglied bis zum Ende der Sitzung widerspricht. Spätere Einsprüche beeinträchtigen die Gültigkeit der gefassten Beschlüsse nicht.

## 3. Sitzungen, Anträge, Anfragen

### § 6 Termin, Dauer, Turnus

(1) Der Fakultätsrat tagt in der Regel während der Vorlesungszeit einmal im Monat. Das Dekanat legt die Sitzungstermine jeweils zu Beginn des Semesters fest und gibt sie bekannt. Bei Bedarf tagt der Fakultätsrat auch in der vorlesungsfreien Zeit (Ferienausschuss).

(2) Die oder der Vorsitzende kann bei besonderer Dringlichkeit weitere Sitzungen einberufen. Sie oder er ist dazu verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder oder eine geschlossene Mitgliedergruppe dies verlangt. Die Sitzung soll innerhalb von zwei Wochen nach Eingang des Antrags stattfinden.

(3) Jedes Mitglied kann eine Unterbrechung der Sitzung (GO-Antrag) unter Angabe der Dauer beantragen. Die oder der Vorsitzende kann die

Sitzung auch für eine bestimmte Zeit unterbrechen oder ganz aufheben, wenn ein ordnungsgemäßer Ablauf der Sitzung nicht mehr gewährleistet ist.

### § 7 Einladung und Vorbereitung der Sitzungen

(1) Die Einladung zu einer Sitzung wird von der oder dem Vorsitzenden unter Beifügung der Tagesordnung und der Beratungsunterlagen spätestens 7 Tage vor Sitzungsbeginn den Angehörigen des Fakultätsrats gem. § 1 (1) zugeleitet.

(2) Bei besonderer Dringlichkeit ist die Dekanin oder der Dekan berechtigt, die Frist gem. (1) auf zwei Arbeitstage herabzusetzen. In diesem Fall gilt die Sitzung nur als ordnungsgemäß einberufen, wenn zu Beginn der Sitzung die Dringlichkeit der Tagesordnungspunkte durch Beschluss gem. § 11 anerkannt wird.

(3) Sitzungstermin und Tagesordnung sind fakultätsöffentlich bekanntzugeben.

### § 8 Tagesordnung, Vorlagen, Protokoll

(1) Der Fakultätsrat kann vor Eintritt in die Tagesordnung die von der Dekanin oder dem Dekan festgesetzte Reihenfolge der Gegenstände ändern (GO-Antrag) oder diese von der Tagesordnung absetzen (GO-Antrag), muss aber zugleich bestimmen, wann der Gegenstand wieder in die Tagesordnung aufgenommen wird.

(2) Anträge auf Aufnahme von Gegenständen müssen schriftlich bis zum 15. Tag vor der Sitzung bei der Dekanin oder dem Dekan unter Beifügung einer Beschlussvorlage eingegangen sein. In der Vorlage zur Beschlussfassung oder zur Kenntnisnahme soll der Gegenstand der Beratung angegeben, der Berichterstatter genannt, ein Beschlussskizzenentwurf für den Fakultätsrat vorgeschlagen, eine kurze Begründung des empfohlenen Beschlusses, die Rechtsgrundlage, ein Hinweis auf den Haushalt berührende Auswirkungen sowie zur bisherigen Beteiligung gegeben werden. Stellungnahmen von Institutsräten oder Kommissionen müssen der Vorlage beigelegt werden.

(3) Über Gegenstände, die nicht auf der Tagesordnung stehen, kann nur beraten werden, wenn der Fakultätsrat vor Eintritt in die Tagesordnung mit Zweidrittelmehrheit (GO-Antrag) die Dringlichkeit beschließt. Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller ist verpflichtet, die zugehörigen Vorlagen selbst zu verschicken oder in ausreichender Anzahl zur Beratung vorzulegen. Wird die Dringlichkeit nicht beschlossen, so wird der Gegenstand in die Tagesordnung der nächsten einberufenen Sitzung aufgenommen.

(4) In die Tagesordnung jeder regulären Sitzung sind folgende Tagesordnungspunkte aufzunehmen: Anfragen gem. § 12, Berichterstattung des Dekans zu Vorlagen und zur Ausführung der Beschlüsse gem. § 4 (2) sowie Protokollbestätigung gem. § 8 (5).

(5) In zwei Lesungen beraten werden Satzungen, die der Fakultätsrat erlässt oder ändert, der Struktur- und Entwicklungsplan der Fakultät, der dezentrale Globalhaushalt der Fakultät nach § 27 HU Verfassung, Beschlüsse über grundsätzliche Angelegenheiten von Lehre, Studium und Forschung an der Fakultät, insbesondere die Koordinierung von Lehre und Forschung, soweit es sich um Satzungen handelt, sowie der Beschluss über den Frauenförderplan und das Gleichstellungskonzept der Fakultät, soweit nicht die Institute mit Zustimmung der Fakultät entsprechende Beschlüsse gefasst haben. Durch Beschluss des Fakultätsrats mit einfacher Mehrheit kann auf die zweite Lesung verzichtet werden (GO-Antrag).

(6) Über jede Sitzung des Fakultätsrats wird ein von der oder dem Vorsitzenden und der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterzeichnendes Protokoll angefertigt. Dieses enthält die Beschlüsse und wesentliche Inhalte der Beratung. Der öffentliche Teil wird den Mitgliedern des Fakultätsrats gem. § 1 (1) verfügbar gemacht, der nicht öffentliche Teil liegt ihnen zur Einsichtnahme im Dekanat aus. Das Protokoll wird in der nächsten Sitzung des Fakultätsrats genehmigt. Das Protokoll der letzten Sitzung der Amtsperiode des Fakultätsrats wird im Umlaufverfahren genehmigt. Die genehmigten öffentlichen Teile der Protokolle werden fakultätsweit zur Verfügung gestellt.

## § 9 Öffentlichkeit

(1) Die Sitzungen des Fakultätsrats und seiner Kommissionen sind in der Regel öffentlich. Die Öffentlichkeit kann auf Antrag (GO-Antrag) der Sitzungsleitung oder eines Mitglieds des Fakultätsrats oder einer Kommission für einzelne Tagesordnungspunkte ausgeschlossen werden.

(2) Personalangelegenheiten, Prüfungsangelegenheiten, Promotions- und Habilitationsangelegenheiten sowie Berufungsangelegenheiten und die Erteilung von Lehraufträgen werden in nicht öffentlicher Sitzung behandelt.

(3) Die Mitglieder sowie Personen mit Rede- und Antragsrecht sind vom Ausschluss der Öffentlichkeit nicht betroffen.

## § 10 Durchführung der Sitzungen

(1) Die oder der Vorsitzende eröffnet über jeden Gegenstand, der auf der Tagesordnung steht, die Beratung. Die gemeinsame Beratung (GO-Antrag) gleichartiger oder verwandter Gegenstände kann jederzeit beschlossen werden.

(2) Die Beratungsgegenstände werden von den in den Vorlagen genannten Berichtstatterinnen oder Berichtstattern vertreten.

(3) Der Fakultätsrat kann mehrheitlich beschließen, auch anderen Teilnehmerinnen oder Teilnehmern der Sitzung zu bestimmten Tagesordnungspunkten das Rederecht zu erteilen (GO-Antrag).

(4) Der Fakultätsrat kann die Beratung über einzelne Beratungsgegenstände durch Beschluss vertagen (GO-Antrag). Die Beratungsgegenstände sind in diesem Fall auf die Tagesordnung der

nächsten Sitzung zu setzen, sofern nicht ein anderer Termin bestimmt wird.

(5) Anträge, Änderungs- und Zusatzanträge zu einzelnen Beratungsgegenständen - ausgenommen Anträge zur Geschäftsordnung - sind (ggf. nach mündlichem Vortrag) der oder dem Vorsitzenden unverzüglich schriftlich zu überreichen und von der oder dem Antragstellenden zu unterzeichnen. Nach Eröffnung der Abstimmung dürfen Anträge nicht mehr gestellt werden.

(6) Der Fakultätsrat kann bis zum Eintritt in die Abstimmung beschließen, dass er sich mit einem Gegenstand der Tagesordnung nicht oder nicht weiter befassen will (GO-Antrag), soweit nicht eine gesetzliche Verpflichtung zur Behandlung besteht. Wird der Antrag auf Nichtbefassung abgelehnt, darf er im Laufe derselben Sitzung nicht wiederholt werden. Wird er angenommen, gilt dieser Gegenstand als erledigt. Über die Angelegenheit darf in derselben Sitzung nicht mehr beraten werden.

## § 11 Anträge zur Geschäftsordnung

(1) Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit außerhalb der Redeliste von den Rede- und Antragsberechtigten gestellt werden. Anträge auf Änderung der Tagesordnung, auf Absetzen von der Tagesordnung sowie auf Dringlichkeitsbeschluss können jedoch nur vor Eintritt in die Tagesordnung gestellt werden. Vor der Abstimmung ist eine Rednerin oder ein Redner gegen den Antrag zu hören. Erfolgt keine Gegenrede, so ist der Antrag ohne Abstimmung angenommen. Erfolgt Gegenrede, so ist ohne weitere Beratung abzustimmen.

(2) Anträge zur Geschäftsordnung sind:

- Feststellung der Beschlussfähigkeit (§13),
- Unterbrechung der Sitzung (§ 6),
- Änderung der Tagesordnung (§ 8),
- Absetzung von der Tagesordnung (§ 8),
- Zusammenfassung von erster und zweiter Lesung (§ 8),
- Dringlichkeitsbeschluss (2/3-Mehrheit) (§ 8),
- Schluss der Sitzung,
- Ausschluss der Öffentlichkeit im Einzelfall (2/3-Mehrheit) (§ 9),
- Gemeinsame Beratung von Tagesordnungspunkten (§ 10),
- Getrennte Abstimmung von Tagesordnungspunkten (§ 15),
- Erteilung des Rederechts (§ 10),
- Begrenzung der Redezeit,
- Schluss der Redeliste,
- Wiedereröffnung der Redeliste (2/3-Mehrheit),
- Schluss der Beratung und sofortige Abstimmung,
- Vertagung (§ 10),
- Nichtbefassung (§ 10),
- Geheime Abstimmung (§ 9).

## § 12 Anfragen

(1) Jedes Mitglied des Fakultätsrats kann von der Dekanin oder dem Dekan über Vorgänge im Zuständigkeitsbereich des Fakultätsrats Auskunft verlangen. Die Fragestellerin oder der Fragesteller kann auf eine schriftliche Antwort bestehen. Die Antwort soll innerhalb zweier Wochen gegeben werden. Anfrage und Antwort werden in der nächsten Sitzung bekanntgegeben. Die Dekanin oder der Dekan soll kurz gefasste Anfragen, die bis zum zweiten Tag und vor Beginn der Sitzung bei ihm eingegangen sind, möglichst vorweg in der Sitzung mündlich beantworten. Anfragen können auch mündlich zu Beginn der Sitzung gestellt werden. Die sofortige Beantwortung liegt im Ermessen der oder des Vorsitzenden.

(2) An die Bekanntgabe bzw. Beantwortung von Anfragen schließt sich keine Beratung an, es sei denn, sie wäre vor Eintritt in die Tagesordnung beschlossen worden. Nach Bekanntgabe bzw. Beantwortung können die Mitglieder des Fakultätsrats nach Maßgabe des § 10 (2) Zusatzfragen, die sich aus der Antwort ergeben, stellen.

## 4. Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung, Abstimmung

### § 13 Beschlussfähigkeit

(1) Der Fakultätsrat ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Als anwesend gilt nur, wer sich in die Anwesenheitsliste eingetragen hat. Mitglieder, die die Sitzung vorzeitig endgültig verlassen, haben sich aus der Anwesenheitsliste auszutragen und ggf. die Vertretung anzuzeigen.

(2) Die Beschlussfähigkeit ist von der oder dem Vorsitzenden zu Beginn jeder Sitzung festzustellen. Wird die Beschlussfähigkeit im Verlauf der Sitzung angezweifelt (GO-Antrag), so hat der oder die Vorsitzende die Beschlussfähigkeit zu überprüfen.

(3) Bei Beschlussunfähigkeit kann der oder die Vorsitzende die Sitzung auf bestimmte Zeit unterbrechen oder aufheben und Zeit und Tagesordnung der nächsten Sitzung verkünden. Ergibt sich die Beschlussunfähigkeit bei der Abstimmung oder Wahl, so wird in der nächsten Sitzung nochmals abgestimmt oder gewählt. Wird der Fakultätsrat nach Beschlussunfähigkeit zur Behandlung desselben Gegenstandes erneut einberufen, so ist er gem. § 47 (1) BerlHG in jedem Fall beschlussfähig, wenn in der Einladung darauf hingewiesen wird.

### § 14 Beschlussfassung

(1) Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, soweit das BerlHG § 47 oder diese Ordnung nichts anderes bestimmen. Stimmenthaltungen werden bei der Berechnung der Mehrheit nicht berücksichtigt.

(2) Geheime Abstimmungen finden bei Personalangelegenheiten einschließlich der Berufungsvorschläge und der Erteilung von Lehraufträgen sowie

auf Verlangen eines stimmberechtigten Mitgliedes des Fakultätsrates statt (§ 47 (4) BerlHG).

### § 15 Abstimmung

(1) Nach der Beratung gibt der oder die Vorsitzende die Gelegenheit, Anträge zu stellen und eröffnet dann die Abstimmung über die Anträge. Die Anträge sollen sich mit Ja oder Nein beantworten lassen. Die Anträge sind auf Wunsch vor der Abstimmung zu verlesen.

(2) Jedes Mitglied kann die Teilung des Antrages zur getrennten Abstimmung beantragen (GO-Antrag).

(3) Abgestimmt wird in der Regel durch Handzeichen.

(4) Abstimmungen im schriftlichen Verfahren sind zulässig, sofern kein Mitglied des Gremiums dem widerspricht. Für den Fall des schriftlichen Verfahrens leitet das Dekanat den Abstimmungsvorgang nach Sitzungsende zeitgleich allen Mitgliedern des Gremiums zu. Die Mitglieder stimmen unverzüglich nach Erhalt ab. Das schriftlich Verfahren muss für eine ordnungsgemäße Abstimmung spätestens 10 Tage vor der nächsten Sitzung beim Dekanat vorliegen. Das Ergebnis wird in der der Abstimmung folgenden Sitzung bekannt gemacht. Scheitert die Abstimmung, wird das Thema in der nächsten Sitzung erneut auf die Tagesordnung gesetzt. Für diesen Fall gilt § 47 Abs. 1 Satz 2 BerlHG entsprechend.

## 5. Sondervotum, Suspensives Gruppenveto, Interessenausgleich

### § 16 Sondervotum

(1) Jedes Mitglied des Fakultätsrats, dessen Position bei einer Abstimmung unterlegen ist, kann seinen abweichenden Standpunkt in einem Sondervotum darlegen, sofern es dies in der Sitzung während der Behandlung des betreffenden Punktes der Tagesordnung angekündigt hat.

(2) Das Sondervotum hat sich nur auf Argumente und Anträge zu beziehen, die in der Sitzung selbst vorgetragen worden sind.

(3) Das Sondervotum ist in das Protokoll der Sitzung aufzunehmen. Falls es sich auf Beschlüsse bezieht, die anderen Stellen, insbesondere dem Akademischen Senat oder dem Präsidium, zuzuleiten sind, ist es diesen beizufügen.

### § 17 Suspensives Gruppenveto

(1) Bei Beschlüssen des Fakultätsrats in Angelegenheiten der Forschung, der Lehre und der Berufung von Professorinnen oder Professoren oder Juniorprofessorinnen oder Juniorprofessoren haben die Mitgliedergruppen gemäß § 41 HU Verfassung ein suspensives Vetorecht. Ist ein Beschluss gegen die Stimmen sämtlicher Mitglieder einer Mitgliedergruppe erfolgt, so kann diese erklären, dass sie ein Gruppenveto einlegt.

(2) Ein von einer Gruppe geltend gemachtes Veto zieht die Einsetzung eines Vermittlungsausschusses nach sich. Die Dekanin oder der Dekan als

Vorsitzende oder Vorsitzender des Fakultätsrats hat auch den Vorsitz des Ausschusses inne. Jede Gruppe entsendet eine Vertreterin oder einen Vertreter mit vollem Stimmrecht in den Vermittlungsausschuss. Die vetoeinlegende Gruppe hat eine zweite Stimme. Der Vermittlungsausschuss soll einen Beschlussvorschlag erarbeiten. Der Vermittlungsausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit. Er überweist die Angelegenheit zur endgültigen Entscheidung an den Fakultätsrat. Nach Überweisung ist ein weiteres Veto derselben Gruppe zum gleichen Gegenstand ausgeschlossen. Zwischen der ersten Entscheidung und der nächsten Sitzung muss mindestens eine Woche liegen.

(3) Wird über einen Antrag in mehreren Abstimmungsgängen entschieden, so kann ein Gruppenveto von einer Gruppe nur einmal eingelegt werden, also entweder im ersten oder im zweiten Abstimmungsgang.

### **§ 18 Interessenausgleich**

(1) Das Dekanat trägt dafür Sorge, dass im Vorfeld von Beschlüssen des Fakultätsrats grundsätzlich alle Betroffenen rechtzeitig und angemessen beteiligt werden.

(2) Bei Beschlussvorlagen des Fakultätsrats, deren Inhalt Struktur, Organisation oder Ausstattung der Fakultät oder einer ihrer Untergliederungen berührt, kann ein Verfahren mit dem Ziel des Interessenausgleichs eingeleitet werden.

(3) Das Verfahren zum Interessenausgleich wird eingeleitet durch einen Antrag von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder oder einer Vertreterin oder einem Vertreter einer Untergliederung der Fakultät, der grundsätzlich durch einen Institutsratsbeschluss legitimiert sein muss.

(4) Das Verfahren zum Interessenausgleich kann bei nachgewiesener Eilbedürftigkeit mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder aus mindestens zwei Statusgruppen zurückgewiesen werden.

(5) Im Falle eines Verfahrens zum Interessenausgleich wird die Beschlussvorlage beraten, aber nicht beschlossen. Die Beschlussfassung erfolgt in der Regel in der darauf folgenden Sitzung des Fakultätsrats. In der Zwischenzeit koordiniert das Dekanat im Einvernehmen mit den Antragstellenden den Vermittlungsprozess. Dazu gehört auch die Frage, wer am Vermittlungsprozess beteiligt werden muss. Wenn die Antragstellenden dies wünschen, wird die Vermittlung durch eine Moderatorin oder einen Moderator begleitet. Über das Ergebnis der Beratungen informiert das Dekanat den Fakultätsrat spätestens mit der Einladung zu nächster Sitzung.

(6) Ein Verfahren zum Interessenausgleich kann zum gleichen Gegenstand nur einmal durchgeführt werden.

## **6. Kommissionen**

### **§ 19 Kommissionen der Fakultät**

(1) Der Fakultätsrat setzt zu seiner Unterstützung und Beratung ständige Kommissionen für Lehre und

Studium und Haushalt und Planung gem. §§ 22, 27 HU Verfassung ein.

(2) Er kann darüber hinaus weitere ständige oder nichtständige Kommissionen zu seiner Unterstützung und Beratung einsetzen oder überträgt ständigen Kommissionen zusätzliche Aufgaben.

(3) Die Mitglieder der Kommissionen werden von den Vertreterinnen oder den Vertretern ihrer Mitgliedergruppen benannt. Eine ausgeglichene Vertretung der Institute und Geschlechter ist anzustreben.

(4) Die Kommissionen wählen eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Die Geschäftsstelle übernimmt die jeweils zuständige Bereichsleitung in der Fakultätsverwaltung. Die oder der Vorsitzende und die Geschäftsstelle bereiten die Sitzungen vor und holen alle erforderlichen Informationen ein.

(5) Die Mitglieder des Fakultätsrats und des Dekanats haben in allen Kommissionen der Fakultät Rede- und Antragsrecht.

(6) Die Amtszeit der Kommissionen endet spätestens mit Ablauf der Amtsperiode des einsetzenden Fakultätsrats.

### **§ 20 Kommission für Lehre und Studium**

(1) Die Kommission für Lehre und Studium hat 10 Mitglieder, die Hälfte der Sitze und Stimmen entfällt auf Studierende.

(2) Zu den Aufgaben der Kommission für Lehre und Studium gehört die Beratung und Empfehlung in allen grundsätzlichen Angelegenheiten der Lehre und des Studiums der Fakultät nach § 22 (3), (4) HU Verfassung.

### **§ 21 Kommission für Haushalt und Planung**

(1) In der Kommission für Haushalt und Planung sind alle Statusgruppen vertreten.

(2) Die Kommission für Haushalt und Planung erarbeitet ein Verfahren zur Verteilung der Haushalts- und Personalmittel innerhalb der Fakultät unter Berücksichtigung der Ergebnisse der leistungsbezogenen Mittelvergabe und legt dies dem Fakultätsrat zur Beschlussfassung vor.

(3) Die Kommission für Haushalt und Planung stellt einen Haushaltsplan für die Fakultät auf und legt diesen dem Fakultätsrat zur Beschlussfassung vor. Über die Verwendung der den Instituten zugewiesenen Budgets entscheiden die Institute eigenständig.

(4) Die Kommission für Haushalt und Planung dient dem Austausch zu Verfahren der Aufstellung und Verwendung der Institutshaushalte. Sie kann Vorschläge für fakultätsweite Standards erarbeiten.

(5) Die Kommission für Haushalt und Planung beschäftigt sich im Rahmen ihrer Aufgaben mit Fragen der Strukturplanung und strategischen Entwicklung.

## **7. Schlussbestimmungen**

### **§ 22 Änderungen und Ergänzungen**

Änderungen und Ergänzungen der Geschäftsordnung werden nach § 8 (5) und durch Beschlussfassung mit Zweidrittelmehrheit im Fakultätsrat wirksam.

### **§ 23 Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin* in Kraft.